

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 37

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 37

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Oktober 1926.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen zur Verordnung über die Markanleihen des Freistaats Baden;
Verordnung des Ministers des Innern: Fünfte Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bekanntmachung

(Vom 28. Oktober 1926.)

zur Verordnung über die Markanleihen des Freistaats Baden.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die Ausschlussfrist für die Barabfindung der Gläubiger der nach dem 30. Juni 1920 ausgegebenen Markanleihen des Landes Baden bis zum 30. November 1926 verlängert; vergleiche Artikel 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und die hierzu ergangene Bekanntmachung vom 27. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

Karlsruhe, den 28. Oktober 1926.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1926.)

Fünfte Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 343) und des Artikels III der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung vom 27. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) wird verordnet:

§ 1.

1. Die Ausschlussfrist für die Anmeldung zum Umtausch von Markanleihen alten Besizes badischer
Gesetz- und Verordnungsblatt 1926

Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgestellten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§§ 4 Absatz 2, 9, 13 und 14 Absatz 1 der Vierten Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98) und ebenso die Ausschlussfrist zur Stellung des Antrags auf Gewährung von Auslosungsrechten aufgrund solcher Markanleihen (§ 22 der genannten Verordnung) wird bis zum 30. November 1926 verlängert.

2. Ebenso wird in den Fällen, in welchen badische Gemeinden und Gemeindeverbände oder ihnen gleichgestellte öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund des § 30 der Vierten Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98) ein Angebot auf Barabfindung erlassen haben und die dreimonatliche Einlösungsfrist aus diesem Barabfindungsangebot vor dem 30. November 1926 endet, diese Frist bis zum 30. November 1926 verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1926.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Leers

